

Erbrecht – eine Zusammenfassung

1. Gesetzliche Erbfolge

Für den Fall, dass ein Erblasser kein Testament/keine letztwillige Verfügung erstellt, sieht das Zivilgesetzbuch (ZGB) eine gesetzliche Erbfolge vor. Dabei sollen die nächsten Verwandten, also die Kinder und Enkel in erster Linie erben. Die direkten Nachkommen werden auch als die erste Parentel bezeichnet. Sollte der Erblasser keine direkten Nachkommen haben, erben die Eltern und deren Nachkommen, also die Schwester und Brüder des Erblassers und deren Nachkommen. Der Stamm der Eltern wird als zweite Parentel bezeichnet. Sind auch keine Personen der zweiten Parentel vorhanden, erbt die so genannte dritte Parentel, der Stamm der Grosseltern und deren Nachkommen. Ist auch nur ein Nachkomme der ersten Parentel vorhanden, also z.B. ein Urenkel, kommt die zweite und dritte Parentel nicht zum Zug. Der Ehegatte/die Ehegattin erbt immer. Neben der ersten Parentel erbt er/sie 1/2 des Nachlasses, neben der zweiten Parentel (Elternstamm) erbt er/sie 3/4 und neben der dritten Parentel (Grosseltern) den gesamten Nachlass.

2. Gewillkürte Erbfolge

Als Grundsatz gilt die Testierfreiheit. Der Testator kann folglich über die Verteilung seines Nachlasses frei verfügen. Allerdings hat der Gesetzgeber s.g. Pflichtteile für nahe Angehörige festgelegt. Die nächsten Angehörigen – also die direkten Nachkommen – haben einen hälftigen Pflichtteil, wobei der Pflichtteil immer aufgrund des gesetzlichen Erbteils berechnet wird. Hat der Erblasser beispielsweise nur Kinder, erben diese seinen gesamten Nachlass (1/1). Der Pflichtteil ist die Hälfte, also 1/2 des Nachlasses. Über die andere Hälfte des Nachlasses kann der Erblasser frei verfügen – die s.g. frei verfügbare Quote. Werden Pflichtteile verletzt, müssen die pflichtteilsgeschützten Erben diese einklagen. Verfügt in unserem Beispiel der Erblasser über seinen gesamten Nachlass, müssen seine Kinder den ihnen zustehenden Pflichtteil (1/2) gerichtlich einklagen.

3. Steuerliche Fragen

Die Schweiz kennt keine eidgenössische Erbschaftssteuer und in den meisten Kantonen sind direkte Nachkommen und Ehegatten von der kantonalen Erbschaftssteuer befreit. Für Dritte, also z.B. für einen Konkubinatspartner fallen (teilweise erhebliche) Erbschaftsteuern an.

4. Exkurs: Güterrecht vor Erbrecht

Vereinbaren die Eheleute keinen anderen Güterstand unterstehen sie demjenigen der Errungenschaftsbeteiligung. Daneben kann mittels Ehevertrag die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft vertraglich festgelegt werden. Bei den letzteren werden die Vermögenswerte der Eheleute vereinfacht gesagt getrennt (Gütertrennung) resp. als ein Vermögen betrachtet (Gütergemeinschaft). Beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird zwischen Eigengut und Errungenschaft unterschieden. Eigengut sind vereinfacht gesagt Vermögenswerte, die der Ehegatte in die Ehe bringt oder erbt. Bei der Errungenschaft handelt es sich um die von den Eheleuten während der Ehe erarbeiteten Vermögenswerten (also z.B. das Salär). Endet eine Ehe durch Tod oder wird sie geschieden, erfolgt vorab die güterrechtliche Auseinandersetzung. Überwiegen die Guthaben die Schulden, spricht man im Zusammenhang mit der Errungenschaft vom Vorschlag. Dieser wird geteilt. Die Hälfte des Vorschlags geht in der

Folge aus güterrechtlichen Ansprüchen an den überlebenden resp. geschiedenen Ehegatten. Im Todesfall verbleibt die Hälfte der Errungenschaft und das Eigengut im Nachlass. Mit anderen Worten: Der überlebende Ehegatte erhält schon auch Güterrecht Vermögenswerte und dies bevor eine erbrechtliche Auseinandersetzung erfolgt ist (Güterrecht vor Erbrecht). Ein Beispiel. Die beiden Eheleute A und B haben je 20 Einheiten Eigengut. Da sie lange verheiratet waren, haben sie 200 Einheiten Errungenschaft. A verstirbt. B erhält aus Errungenschaft 100 (und behält das Eigengut). In die Erbmasse gelangt die andere Hälfte der Errungenschaft, also 100 und das Eigengut der verstorbenen Ehegatten (20). Aus Erbrecht werden folglich 120 Einheiten verteilt. Falls der Verstorbene kein Testament erstellt hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein: Der Ehegatte erbt neben Nachkommen die Hälfte, also 60 Einheiten. Die Kinder (oder deren Nachkommen) teilen sich die restlichen 60 Einheiten auf (bei 3 Kindern folglich 20 Einheiten pro Kind). Falls A und B keine Nachkommen hatten, erbt B (neben den Eltern von A oder deren Nachkommen) $\frac{3}{4}$, also 90 Einheiten. Sind keine Erben der elterlichen Parentel (also Eltern von A oder deren Nachkommen) vorhanden, erbt B 120 Einheiten.

5. Formen der letztwilligen Verfügungen

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen zwei Formen. Das handschriftliche Testament und die öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung. Rechtlich haben beide Formen den gleichen Status. Erfüllen sie die gesetzlichen Anforderungen, sind sie gültig. Im eigenhändigen Testament kann der letzte Wille eigenhändig und handschriftlich festgehalten werden. Das handschriftliche Testament muss zur Erlangung der Gültigkeit zudem mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Ein Erblasser kann seinen letzten Willen auch einem Notar kundtun. Ein solcher letzter Wille muss in der Folge vom Notar öffentlich beurkundet werden (Kostenfolge). Dabei prüft der Notar, ob die Verfügung nichts Rechts- oder Sittenwidriges enthält. Zudem wird die Urteilsfähigkeit des Erblassers von zwei Zeugen, die vom Inhalt des Testaments keine Kenntnis erhalten, festgestellt und unterschriftlich bekundet. Beide Verfügungsarten können jederzeit (auch handschriftlich) geändert oder ergänzt werden. Eine periodische Prüfung des Inhalts wird dem Erblasser gar empfohlen, können sich doch Beziehungen oder Umstände bis zum Tod ändern.

Eheleute können zudem einen Ehevertrag eingehen, in dem sie die Gütertrennung oder Gütergemeinschaft beschliessen. Es ist zudem möglich, den überlebenden Ehegatten aus Güterrecht besser zu stellen. So kann mittels Ehevertrag dem überlebenden Ehegatten die gesamte Errungenschaft (also alles gemeinsam Erarbeitete, vgl. oben) vermacht werden. In die Erbmasse fliesst nur noch das Eigengut des Erblassers.

Wollen sich Eheleute vollständig begünstigen, kann unter Mitbeteiligung der gesetzlichen Erben (Kindern) ein Erbverzichtsvertrag formuliert werden. Dabei verzichten die Nachkommen vertraglich auf ihren Teil der Erbschaft, sei dies der gesetzliche Erbteil oder der Pflichtteil. Ein solcher Erbverzichtsvertrag muss bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Eine Möglichkeit den überlebenden Ehepartner gut zu stellen und z.B. dafür zu sorgen, dass er wegen einer allfälligen Pflichtteilsleistung an die Nachkommen nicht aus dem gemeinsamen Haus ausziehen resp. dieses veräussern muss, ist das Wohn- resp. Nutzniessungsrecht. Solche Rechte können unentgeltlich und lebenslang gewährt werden. Beim Wohnrecht, darf der überlebende Ehegatte bis an sein Lebensende unentgeltlich in der gemeinsamen Wohnung/im gemeinsamen Haus verbleiben. Das Nutzniessungsrecht geht sogar noch weiter. Es erlaubt dem

Überlebenden nicht nur das Wohnrecht. Er kann das Haus – wenn es ihm z.B. zu gross wird – auch vermieten und die Erträge daraus (Wohnungsmiete) einbehalten.

6. Willensvollstreckung

Ein Erblasser, der ein Testament verfasst, möchte seinen Willen durchgesetzt wissen. Ihm war es zu Lebzeiten wichtig, welche Vermögenswerte er welchen Personen vermacht. Die Erfahrung lehrt, dass es zu Diskussionen und nicht selten zu Streitigkeiten innerhalb der Familie/Erbengemeinschaft kommen kann, sollten sich eine oder mehrere berücksichtigte Personen übervorteilt fühlen. Insbesondere wenn ein grosses Vermögen aufzuteilen ist, oder wenn sich Liegenschaften im Nachlass befinden, empfiehlt es sich deshalb jemanden einzusetzen, der dafür sorgt, dass der Nachlass im Sinne des Erblassers verteilt wird. Oft können Erbangelegenheiten durch das Wirken des Willensvollstreckers innert nützlicher Frist abgewickelt werden, was letztlich auch im Interesse der Erben ist. Zudem kann der Willensvollstrecker unter den Erben als Mediator wirken und frühzeitig aufkommende Unstimmigkeiten aus der Welt schaffen.